

Berlin, den 10.12.2024

Lobbyregister Bundestag/-regierung: R000111

AöW-Position

Überwachungsmethodik für Phosphor und Stickstoff bei der Umsetzung der kommunalen Abwasserrichtlinie der EU

Mit der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände vom 07.06.2024 zur Überwachungsmethodik für Phosphor und Stickstoff hat die AöW die Abschaffung der bisher praktizierten qualifizierten Stichprobe/ 2h-Mischprobe gefordert.

Im Zuge der Umsetzung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (AbwRL) ist die Angleichung der seit Jahrzehnten bestehenden Unterschiede zwischen dem deutschen Sonderweg der qualifizierten Stichprobe und den europäischen Anforderungen auf Basis des Jahresmittelwertes essentiell. Nur auf dieser Grundlage kann entweder die Einhaltung der nunmehr geltenden europäischen Anforderungen nachgewiesen oder ggf. notwendige Anlagenerweiterungen begründet werden. Umrechnungsfaktoren, wie sie in den 1990er Jahren bei der Umsetzung der 1. Fassung der EU-Kommunalabwasser-RL in deutsches Recht verwendet wurden, sind in Anbetracht der ggf. erforderlichen Investitionsprogramme nicht zu verantworten.

Aus Sicht der AöW ist es ebenfalls wichtig, dass die Umsetzung der AbwRL gemeinwohlorientiert und nachhaltig/ressourcenschonend erfolgt. Dies bedeutet, dass die Richtlinie gezielt so umgesetzt wird, dass die Kläranlagen identifiziert werden, die die Anforderungen der AbwRL nicht einhalten können und daher gegebenenfalls anzupassen bzw. auszubauen sind. Die Messmethodik und die Umsetzung der Anforderungen sind daher so zu gestalten, dass behördliche Vollzugs- und Umsetzungsschritte zielgerichtet vorbereitet und deren Angemessenheit sichergestellt werden können.

Die Beibehaltung der qualifizierten Stichprobe und der Überwachungsmodalität der Einhaltung von 4 aus 5 gezogenen Proben würde die Diskrepanz zwischen deutschen Kläranlagen, die seit Jahren auf fachlich nicht begründbare Belastungsspitzen ausgelegt werden müssen, und ihren europäischen Pendants weiter zementieren. Umgekehrt würde eine Anpassung der behördlichen Überwachung, die eine Anpassung des Abwasserabgabengesetzes voraussetzt, den Ressourcenaufwand für die Überwachung deutlich reduzieren. Hervorzuheben ist, dass durch die Vorschläge einerseits die europäischen Anforderungen an die Gewässerreinhaltung eingehalten würden. Andererseits würde die Reinigungsleistung der Kläranlagen in Deutschland bzw. die Qualität unserer Gewässer nicht verschlechtert, sondern durch ein weiter zu entwickelndes Anreizsystem ggf. sogar verbessert.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die AöW den derzeit diskutierten Ansatz, die Überwachungs- und Messmethodik schrittweise weiter zu entwickeln. Der derzeit in Deutschland praktizierte Sonderweg mit der qualifizierten Stichprobe und der 2h-Mischprobe auf Basis der „4 aus 5“-Regel weicht von den europarechtlichen Vorgaben ab und sollte daher schrittweise durch eine an die europäischen Standards angepasste Methodik ersetzt werden.

Erster Schritt: Einführung von N- und P-Jahresmittelwerten zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der EU-Kommunal-RL

Für Stickstoff sieht die Richtlinie Konzentrationswerte von 8 mg/l Nges für Anlagen größer 150.000 EW und 10 mg/l Nges für Anlagen größer 10.000 EW (oder eine Eliminationsrate von 80%) vor. Die Einhaltung der europäischen Grenzwerte sollte durch die zusätzliche Einführung eines Jahresmittelwertes auf der Basis von 24-h-Mischproben, nach einheitlichen angemessenen Analyseverfahren nachgewiesen werden. Dieser Jahresmittelwert würde zunächst neben dem bestehenden Überwachungsinstrumentarium etabliert. Die Ermittlung des Jahresmittelwertes würde auf der Grundlage entsprechender Daten aus der Eigenkontrolle bzw. Selbstüberwachung erfolgen, die auf nahezu allen Kläranlagen vorliegen.

Gleichzeitig erfordert die Umstellung keine grundlegenden strukturellen Änderungen in der Praxis. Mit den Daten aus den Eigenkontroll- und Selbstüberwachungsverordnungen der Länder liegen die für die Berechnung des Jahresmittelwertes erforderlichen Daten bereits vor. Diese können am Ende des Jahres ermittelt und an die zuständigen Landesbehörden gemeldet werden. Im Sinne der Entbürokratisierung sollte dies für alle – auch kleinere – Kläranlagenbetreiber kostengünstig, zuverlässig und fachgerecht mit eigenen Mitteln möglich sein, ohne dass externe Probenehmer beauftragt werden müssen.

Diese Vorgehensweise bietet eine bessere europaweite Vergleichbarkeit und Transparenz sowie eine europaweit gleichwertige Zielerreichung der kommunalen Abwasserrichtlinie.

Durch die Berechnung des Jahresmittelwertes können die Überwachungsbehörden und die Anlagenbetreiber direkt überprüfen, ob die jeweilige Kläranlage die EU-Grenzwerte einhält. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre ein Ausbau der Anlage erforderlich und auch gerechtfertigt, um die Einhaltung der Grenzwerte zumindest auf europäischem Niveau zu gewährleisten.

Zweiter Schritt: Anpassung des Abwasserabgabengesetzes

Parallel zur Umsetzung der AbwRL sollte als nächster Schritt das Abwasserabgabengesetz angepasst werden, da sonst zwei unterschiedliche Messdaten und -methoden mit unterschiedlichen Zielsetzungen existieren: die qualifizierte Stichprobe für die Abwasserabgabe und die Daten aus der Eigenkontrolle/ Selbstüberwachung für die Einhaltung der EU-Richtlinie. Dies erhöht die Komplexität. Ziel einer Reform sollte es sein, für beide Bereiche einheitliche und klare Regelungen zu schaffen, die sich an den europäischen Standards orientieren.

Angesichts der zeitlichen Vorgaben bis zur nächsten Bundestagswahl und der begrenzten Zeit für eine umfassende gesetzliche Anpassung wäre es zielführend, zunächst die AbwRL fristgerecht umzusetzen sowie die notwendige Reform der Überwachung und im zweiten Schritt die Abwasserabgabe anzugehen. Ein pragmatischer Ansatz, bei dem zunächst ein Jahresmittelwert verwendet wird, kann helfen, die zeitlichen Vorgaben einzuhalten und gleichzeitig die Messmethodik an europäische Vorgaben anzupassen.

Das vorgeschlagene Vorgehen ermöglicht eine schrittweise und praktikable Anpassung der deutschen Überwachungsmethodik an europäische Standards. Die Umstellung auf 24h-Mischproben und die Berechnung von Jahresmittelwerten ist machbar und basiert auf bereits vorhandenen Daten aus der Eigenkontrolle/ Selbstüberwachung. Eine parallele Reform der Abwasserabgabe sollte im nächsten Schritt erfolgen, um auch hier zu einer praktikablen, klaren und rechtssicheren Regelung zu kommen.